

**Satzung**  
**über die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Bürgermeister der**  
**Stadt Tambach-Dietharz**

Aufgrund des § 2 i. V. m. § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 04.09.2013 die folgende Satzung über die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Bürgermeister der Stadt Tambach-Dietharz beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Der Bürgermeister gratuliert Bürgern zur Vollendung des 90. Lebensjahres, des 95. Lebensjahres, des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren aus Anlass des 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages und überreicht ein Präsent im Wert bis zu 30,00 €.
  - 1.1. Voraussetzung für Punkt 1 ist, dass die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Tambach-Dietharz haben.
2. Der Bürgermeister gratuliert Bürgern zur Vollendung des 65., 70., 75., 80. und 85. Geburtstages und überreicht Ihnen ein Präsent im Wert bis zu 30,00 Euro.
  - 2.1. Voraussetzung für Punkt 2 ist, dass die Jubilare
    - a) ehemals aktive Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr Tambach-Dietharz waren und
    - b) in der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tambach-Dietharz sind und
    - c) ihren Hauptwohnsitz in Tambach-Dietharz habenoder
    - aa) aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tambach-Dietharz sind und
    - bb) ihren Hauptwohnsitz in Tambach-Dietharz haben.
  - 2.2. Für die Ehrungen nach Punkt 2 hat der Wehrleiter der Stadt Tambach-Dietharz einen Antrag der Stadt Tambach-Dietharz zuzuleiten. Dieser sollte mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis vorliegen.
    - 2.2.1. In dem Antrag ist anzugeben:
      - 2.2.1.1. Vorname, Name, Anschrift des Jubilars
      - 2.2.1.2. Geburtsdatum
    - 2.2.2. Verstirbt ein Jubilar vor dem Tag des Ereignisses, ist das der Stadt Tambach-Dietharz mitzuteilen.

- 2 -

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 27.11.2013

Schütz  
Bürgermeister